

eAkte im Notariat

Fragen und Antworten (F&A)

Stand: 16. November 2022

Autoren: W. Büttner, C. Sandkühler

Frage	Antwort
Wie kann man angesichts der rasanten technischen Entwicklung sicherstellen, dass nicht in 10 Jahren völlig neue Systeme und neue Datenspeicher existieren. Muss dann der Dateibestand immer wieder überarbeitet werden, weil das gespeicherte Format überholt ist?	Die Bekanntmachung der BNotK zu § 43 Abs. 1 S. 2 NotAktVV (Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020) definiert kein zwingendes Dateiformat, sondern schreibt gem. § 4 Abs. 1 NotAktVV „allgemein gebräuchliche Dateiformate“ vor. Allerdings muss gem. § 43 Abs. 2 NotAktVV eine elektronisch geführte Nebenakte jederzeit in das Dateiformat überführt werden können, das für Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung vorgeschrieben ist. Dies ist das Format PDF/A, das für die Langzeitarchivierung geeignet ist. Der Hersteller des Systems hat ggf. die Aufgabe, den Datenbestand – sollte er nicht originär in PDF/A-Format sein – in allgemein gebräuchliche (= auch aktuelle) Formate zu konvertieren.
Ist bekannt, welche Softwarehersteller die elektronische Nebenakte incl. der Bescheinigung gem. § 11 Abs. 1 DONot bereits umgesetzt haben?	Leider ist eine offizielle Liste nicht bekannt.
Erfüllt das Notar Modul von RA Micro die Anforderungen an eine elektronische geführte Nebenakte?	RA Micro erteilt nach Mitteilung des Unternehmens vom 15.11.2022 derzeit Bescheinigungen nach § 6 DONot und § 11 Abs. 2 DONot. Eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 DONot, die Voraussetzung für die Führung einer elektronischen Nebenakte gem. § 43 NotAktVV ist, wird noch nicht erteilt.
Nebenakten dürfen gem. § 35 Abs. 2 BNotO iVm § 44 Abs. 1 und Abs. 2 NotAktVV auch hybrid geführt werden. Ist es zulässig, nach Sachgebieten zu entscheiden, ob die Nebenakte elektronisch oder in Papierform (§ 42 NotAktVV) geführt werden? Z.B. einfache Beurkundun-	Ja, das Notariat entscheidet, wie eine gewünschte Ordnung hergestellt wird. Für die (teilweise) Umstellung auf das eine oder das andere Format gibt es auch keine Stichtage; sie kann jederzeit auch unterjährig erfolgen. Es muss dabei aber sichergestellt sein, dass bei der Suche nach einer Akte problemlos festgestellt werden kann, ob sich diese Akte im elektronischen oder Papierbestand befindet. Dies ist insbesondere auch bei der Übergabe des Aktenbestands bei Amtsende an einen Nachfolger oder die Notarkammer unerlässlich.

gen nur elektronisch und schwierige Angelegenheiten in Papierform (und vielleicht teilweise elektronisch, § 44 Abs. 2 NotAktVV)?

Wie ist zu verfahren, wenn eine Nebenakte zu einem Amtsgeschäft teilweise in Papierform und teilweise elektronisch geführt wird?

In dem Fall ist gem. § 44 Abs. 2 NotAktVV durch geeignete Vorkehrungen die Transparenz, die Vollständigkeit und die Verfügbarkeit des Akteninhalts sicherzustellen. Mindestens sind Querverweise anzubringen.

Wie lange müssen Nebenakten aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet bzw. gelöscht werden?

Die in einer Nebenakte verwahrten Dokumenten müssen gem. § 50 Abs. 1 Nr. 7 NotAktVV 7 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt gem. § 50 Abs. 2 Nr. 4 NotAktVV mit dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss des Amtsgeschäfts folgt, zu dem die Nebenakte geführt wurde. Zu weiteren Bestimmungen zur Führung von Nebenakten und zur Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist durch Bestimmung der Notarin / des Notars zu verlängern, vgl. § 52 NotAktVV.

Wie lange dürfen Sammelakten – z. B. solche für gesellschaftsrechtliche Vorgänge einer Mandantin - aufbewahrt werden? Müssen sie auch nach sieben Jahren vernichtet werden?

Der gesamte Inhalt von Sammelakten darf gem. § 52 Abs. 1 NotAktVV bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist des letzten Amtsgeschäfts aufbewahrt werden.

Wir speichern die Urkunde sofort digital auch in der Notarsoftware als PDF - das ist dann wohl Hilfsmittel (falls im Urkundenarchiv hinterlegt) oder Nebenakte (falls nicht im Urkundenarchiv hinterlegt) und müsste ebenfalls nach §§ 50, 51 NotAktVV nach Fristablauf gelöscht werden - richtig?

Ja, die Annahme ist korrekt.

Ein großes Problem sind eingehende E-Mails von Mandanten mit vielen Anhängen, ggf. ZIP-Dateien oder Dateien unterschiedlichster Art, die mit unterschiedlichster Software erstellt wurden. Müssen all diese Dateien ausgedruckt oder in das Format PDF/A überführt werden?

Die NotAktVV definiert in § 41 den notwendigen Inhalt von Nebenakten, die zu Verwahrungsgeschäften geführt werden müssen. Im Übrigen gibt es keine Vorschrift über den zwingenden Inhalt von Nebenakten. Nur wesentliche Dokumente (vgl. § 40 Abs. 1 und Abs. 2 NotAktVV) sollten zu einer Nebenakte genommen werden. Sonstige Dokumente sind Hilfsmittel der notariellen Amtstätigkeit im Sinne von § 48 NotAktVV, deren Aufbewahrung flexibler gehandhabt werden kann (vgl. das Rundschreiben der BNotK Nr. 04/2021 vom 23.04.2021, eingestellt im Downloadbereich).

Wie lange dürfen Hilfsmittel aufbewahrt werden?

Hilfsmittel dürfen gem. § 48 NotAktVV so lange wie die dazugehörigen Unterlagen (= Nebenakten) aufbewahrt werden.

Müssen Ausweiskopien zu der für das Amtsgeschäft angelegten Nebenakte genommen werden oder genügt die Aufbewahrung in einem papierförmigen oder elektronischen Sammelakte?

Ausweiskopien dürfen in Sammelakten im Sinne von § 40 Abs. 1 S. 3 NotAktVV aufbewahrt werden.

Wie sieht es mit Diensten wie Microsoft Teams aus? Dürften dort aktenbezogene Daten hinterlegt werden, ggf. Gruppen mit Mandanten eröffnet werden?

Aus der Sicht der Datenschützer nicht unproblematisch, selbst wenn alle Beteiligte einwilligen.

Ist es richtig, dass dem Grundbuchamt nicht zwingend **Ausfertigungen** von Verträgen etc. eingereicht werden müssen?

Urkunden sind dem Grundbuchamt in notarieller oder notariell beglaubigter Form einzureichen (§ 29 GBO). Die Ausfertigung ersetzt die Urschrift in der Papierwelt, § 47 BeurkG. Eine elektronische Ausfertigung gibt es (noch) nicht. Die im Grundbuchverfahrensrecht für Papiereinreichungen vorgeschriebene Form wird nach § 137 GBO im elektronischen Rechtsverkehr durch die elektronische beglaubigte Form eingereicht. Zum Nachweis des Bestehens einer Vertretungsmacht bedarf es grundsätzlich nicht der Einreichung von Ausfertigungen, siehe hierzu Büttner in Kersten-Bühling 2023 in § 13 Rn. 101 (nachfolgend auszugsweise hieraus). Nur wenn der Besitz eines Originals nachgewiesen werden muss, dann müssen diese Urkunden beim Grundbuchamt auch papiergebunden vorgelegt werden: Ausfertigungen von Erbscheinen, TV-Zeugnissen, Grundpfandrechtsbriefe etc.

Auszug aus Kersten-Bühling § 13 Rn. 101:

Wenn zum Nachweis der Erteilung einer Vollmacht bzw. von deren Fortbestehen zum für die Eintragung maßgeblichen Zeitpunkt nur die Vorlage der Urschrift oder einer Ausfertigung in Betracht kommt (§ 172 Abs. 1 BGB, § 47 BeurkG), so ist ein Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt auf elektronischem Wege nach § 137 Abs. 1 Satz 3 GBO nicht ohne weiteres möglich, da es bislang keine elektronische Ausfertigung gibt. Der Notar kann hierfür jedoch eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO über die rechtsgeschäftlich erteilte (oder im Register veröffentlichte) Vertretungsmacht erstellen. Damit kann gem. § 34 GBO im Grundbuchverfahren der Nachweis über die Vertretungsmacht geführt werden, wobei das Grundbuchamt mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch für einen gewissen Zeitraum nach dem vom Notar in der Bescheinigung genannten Zeitpunkt vom Fortbestehen der Vollmacht ausgehen kann.

Die Vollmacht ist, soweit sie nicht ohnehin in Urschrift in der Urkundensammlung des Notars vorhanden ist, gem. § 12 Satz 1 BeurkG, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 DNot zur Urschrift zu nehmen, kann aber in der beim Grundbuchamt eingereichten (elektronisch) beglaubigten Abschrift weggelassen werden. Bei Vorliegen der Vollmacht in Urschrift bzw. Ausfertigung kann der Notar in der Niederschrift feststellen, dass ihm die Vollmacht in Urschrift oder Ausfertigung vorlag und beim Grundbuchamt eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift der Urkunde einreichen, in der auch die Vollmacht enthalten ist. Auch in diesem Fall ist die Vollmacht gem. §§ 12 Satz 1 BeurkG, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 DNot zur Urschrift zu nehmen, soweit sie nicht ihrerseits in Urschrift in der Urkundensammlung des Notars vorhanden ist. Liegt die betreffende Vollmacht dem Grundbuchamt in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift bereit vor, ist sie diesem gegenüber nach § 171 Abs. 1 BGB kundgege-

ben. Das Grundbuchamt kann dann gem. § 171 Abs. 2 BGB mangels Widerruf vom Fortbestehen der ihm gegenüber mitgeteilten Vollmacht ausgehen.